



**Verordnung
zum Reglement für die
öffentliche Sicherheit**

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

25.
Januar
2016

Verordnung zum Reglement für die öffentliche Sicherheit

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Artikel 54 des Reglements für die öffentliche Sicherheit vom 16. März 2016 (SSGZ 522.3)

auf Antrag der Sicherheitskommission,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Die Verordnung regelt:

- a Organisation und Administration,
- b Finanzen,
- c Ausbildung,
- d Ausrüstung und Einsatz,
- e Disziplinarwesen,
- f Pflichten

für den Geltungsbereich öffentliche Sicherheit gemäss Art. 1 des Reglements für die öffentliche Sicherheit.

2. Feuerwehr

2.1. Organisation

Gliederung und Sollbestand

Art. 2 ¹ Die Feuerwehr besteht aus einer Feuerwehrkompanie bestehend aus

- a der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten und der Vizekommandantin oder dem Vizekommandanten,
- b dem Stab (Offiziere, Fourier, Feldweibel, Materialwartin oder Materialwart, Ausbildungschefin oder Ausbildungschef),
- c Unteroffizieren und
- d einer Mannschaft.

² Alle Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

³ Der Sollbestand der Feuerwehrkompanie richtet sich nach den Vorgaben des Gemeinderats und der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

Freiwillige

Art. 3 Noch nicht feuerwehropflichtige Personen können ab dem 19. Altersjahr freiwillig Feuerwehrdienst leisten. Sie sind in den Rechten und Pflichten den übrigen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

Ausdehnung der Dienstpflicht

Art. 4 Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat die Dienstpflicht auf den Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird, und bis zum Ende des Jahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, ausdehnen.

Zuteilung	Art. 5 Bei der Zuteilung der Angehörigen der Feuerwehr sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie der Arbeitsort, die persönlichen und beruflichen Fähigkeiten und die persönlichen Wünsche der Pflichtigen zu berücksichtigen.
Offiziersrapport	Art. 6 ¹ Zur Behandlung von fachlichen Fragen aus dem Feuerwehrwesen treten die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere regelmässig zu Offiziersrapporten zusammen. ² Über den Rapport ist ein Protokoll zu führen.
Beförderungen	Art. 7 Beförderungen richten sich nach den Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).
Versicherung der Feuerwehrangehörigen	Art. 8 Unfälle im Übungs- oder Ernstfalldienst sind unverzüglich dem Feuerwehrsekretariat zu melden.
Ehrungen und Anerkennungen	Art. 9 Wer in Zollikofen oder nachweislich bei einer anderen örtlichen Feuerwehr Dienst geleistet hat, erhält ab dem 10. Dienstjahr alle 5 Jahre eine Anerkennung.
2.2. Ausrüstung und Einsatz	
Persönliche Ausrüstung	Art. 10 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Gradabzeichen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. ² Die Kosten für die Reinigung der Brandschutzausrüstung werden von der Feuerwehr übernommen.
Ausserdienstlicher Gebrauch	Art. 11 ¹ Der ausserdienstliche Gebrauch der persönlichen Ausrüstung und des Korpsmaterials wird nur aussergewöhnlich gestattet und erfordert die Zustimmung der Kommandantin oder des Kommandanten. ² Ausserhalb des Dienstes verlorenes oder beschädigtes Material muss ersetzt oder vergütet werden.
Feuerwehrmaterial	Art. 12 ¹ Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass die eidgenössischen und kantonalen Normen eingehalten werden. ² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich der Materialwartin oder dem Materialwart zu melden. ³ Veraltetes und nicht mehr benötigtes Material kann mit Zustimmung der Kommandantin oder des Kommandanten veräussert werden. Der Erlös fliesst in die Spezialfinanzierung Feuerwehr.
Löschwasserplanung	Art. 13 Die Feuerwehr ist für die hydrantenunabhängige Löschwasserplanung verantwortlich und hat für den Unterhalt der vorhandenen Staustellen, Wassersilos und Katastrophenleitungen zu sorgen.
Aus- und Weiterbildung	Art. 14 ¹ Neueintretende haben im Jahr ihres Eintritts den Basiskurs zu absolvieren. Ausnahmen regelt die Kommandantin oder der Kommandant. ² Die Kommandantin oder der Kommandant ist befugt, geeignete Mannschaftsangehörige, Unteroffiziere und Offiziere zum Besuch von Fach-, Fachdienst- und Weiterbildungskursen anzubieten. Der Besuch solcher Kurse ist obligatorisch.

³ Vor der Absolvierung eines Kaderkurses müssen die Betroffenen in der Regel mindestens während einem Jahr die vorhergehende Funktion ausgeübt haben.

Alarmierung

Art. 15 ¹ Die Alarmierung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Wenn Angehörige der Feuerwehr aufgeboten werden, rücken sie gemäss den Weisungen der Kommandantin oder des Kommandanten ein.

Sirenenalarm

Art. 16 Die Feuerwehr ist die Alarmstelle der Gemeinde.

Einsatzrapport

Art. 17 Der Gemeinderat ist mit einer Kopie des Einsatzrapports zu informieren.

Pikettendienst

Art. 18 Die Feuerwehr stellt an Wochenenden und Feiertagen den Pikettendienst gemäss den Richtlinien der GVB sicher.

Saalwachen und andere Pikettleistungen

Art. 19 ¹ Bei Anlässen, bei welchen mehr als 500 Besucherinnen und Besucher erwartet werden, ist mit der Kommandantin oder dem Kommandanten Rücksprache zu nehmen.

² Bei Anlässen, bei denen Räume durch Dekorationsmaterial umgestaltet werden oder bei Anlässen mit grösserer Personenzahl und ungenügenden Fluchtwegen sowie bei Anlässen, bei denen durch unachtsamen Umgang mit offenem Feuer eine Gefährdung zu erwarten ist, muss eine Saalwache angeordnet werden.

³ Bei der 1. Augustfeier übernimmt die Feuerwehr die Brandwache. Die Kommandantin oder der Kommandant bestimmt die personellen und materiellen Mittel.

⁴ Der Gemeinderat kann die Feuerwehr zu weiteren, im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen anbieten.

Verrechnung bei nachbarlicher Hilfeleistung

Art. 20 Für die Verrechnung der Einsatzkosten bei nachbarlicher Hilfeleistung gelten die Weisungen der GVB. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit Gemeinden.

2.3. Disziplinarwesen

Beschwerderecht

Art. 21 ¹ Wer sich von seinen Vorgesetzten ungerecht behandelt fühlt, ist berechtigt, von diesen eine Unterredung unter vier Augen zu verlangen oder eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg an die Kommandantin oder den Kommandanten zu richten.

² Schriftliche Beschwerden gegen Offiziere sind an die Kommandantin oder den Kommandanten zuhanden der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers zu richten.

³ Schriftliche Beschwerden gegen die Kommandantin oder den Kommandanten sind an die Sicherheitskommission zuhanden des Gemeinderats zu richten.

Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	<p>Art. 22 Vom Übungs- oder Schadenplatz sind Angehörige der Feuerwehr wegzuweisen, wenn sie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> im Wiederholungsfall Anordnungen und Befehle der Vorgesetzten missachten, <i>b</i> betrunken sind oder Drogen eingenommen haben, <i>c</i> den Übungsbetrieb oder den Einsatz stören oder <i>d</i> mit ihrem Verhalten andere gefährden.
Schadenersatzansprüche	<p>Art. 23 Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird den Verursacherinnen oder Verursachern für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt.</p>
	<p><i>2.4. Pflichten</i></p>
Pflichten allgemein	<p>Art. 24 Die Angehörigen der Feuerwehr halten sich an den Ehrenkodex der Feuerwehrkoordination Schweiz.</p>
Pflichtenhefte	<p>Art. 25 Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die Pflichtenhefte für die Offiziere.</p>
	<p>3. Militär</p>
Schiessanlage	<p>Art. 26 ¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen ist vertraglich mit den Einwohnergemeinden Bolligen und Ittigen in einer Einfachen Gesellschaft Schiesswesen (EGS) gebunden, um gegenüber der Vereinigten Schützen-gesellschaft Grauholz (VSGG) gemeinsam aufzutreten.</p> <p>² Eine Vereinbarung zwischen der EGS und der VSGG regelt die Übertragung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des ausserdienstlichen Schiesswesens an die VSGG.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 27 ¹ Die Sicherheitskommission prüft und nimmt Stellung zu den Geschäften der Einfachen Gesellschaft Schiesswesen zuhanden der zuständigen Organe.</p> <p>² Die Sicherheitskommission nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und vom Budget der Einfachen Gesellschaft Schiesswesen.</p>
Quartieramt	<p>Art. 28 Die Quartiermeisterin oder der Quartiermeister ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Einquartierung von Truppen in der Gemeinde, <i>b</i> die Abrechnung mit dem Truppenrechnungsführer, <i>c</i> die Behandlung von Klagen und Beschwerden aus der Bevölkerung, die sich aus der Einquartierung von Truppen ergeben, <i>d</i> die Abrechnung der Truppe mit Privaten, die eine Dienstleistung zu erbringen hatten (Hotelunterkunft, private Zimmer, gemietete Räume und Material, usw.), <i>e</i> die Behandlung von Beanstandungen der Truppenverantwortlichen betreffend Unterkunft.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Die Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden folgende Verordnungen aufgehoben:

- a* die Verordnung zum Reglement öffentliche Sicherheit vom 4. Oktober 2004, mit dem Nachtrag I vom 1. Oktober 2007, dem Nachtrag II vom 28. Oktober 2013 und dem Nachtrag III vom 11. November 2013,
- b* die Verordnung zum Polizeireglement vom 23. Februar 2004 mit dem Nachtrag I vom 21. März 2005.

Zollikofen, 25. Januar 2016

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär